



Sachbearbeitung	Fachbereich Bildung und Soziales/BM 2		
Datum	10.01.2019		
Geschäftszeichen			
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 30.01.2019	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 20.02.2019	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 032/19

Betreff: Nutzung von Bildungseinrichtungen in städtischen Gebäuden

Anlagen:

Antrag:

Den Widmungsakt wie in der Sachdarstellung aufgeführt zu beschließen.

Iris Mann

Zur Mitzeichnung an:

BI, BS, KITA, MS, OB, SO, ZSD/R

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Die Räume in städtischen Gebäuden stehen in erster Linie der Stadt Ulm für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Räume können Dritten überlassen werden. Zuständig für die Genehmigung der Nutzung von Bildungseinrichtungen in städtischen Gebäuden der Stadt Ulm ist die jeweilige gebäudeverwaltende Stelle der Stadt Ulm. Ein einheitliches, abgestimmtes sowie durch den Gemeinderat beschlossenes Vorgehen bietet für die jeweilige Verwaltungseinheit Handlungssicherheit und gewährleistet Klarheit nach außen.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise der Überlassung und Benutzung von Räumen schlägt die Verwaltung folgende Widmungsbeschränkung vor:

1. Bildungseinrichtungen in städtischen Gebäuden, welche vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht werden, sind von der Nutzung durch Parteien, Wählervereinigungen oder anderen politischen Organisationen grundsätzlich ausgenommen. Das betrifft insbesondere Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, die Musikschule jeweils incl. Zweigstellen sowie die Jugendhäuser.
2. Bei den sonstigen Bildungseinrichtungen in städtischen Gebäuden kann die Verwaltung die Nutzung durch Parteien, Wählervereinigungen oder andere politische Organisationen ebenso ausschließen.
3. Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller politischen Parteien ist zu beachten.
4. Der politische Bildungsauftrag bleibt unberührt. Schulen oder andere Einrichtungen dürfen selbstverständlich auch weiterhin politische Vertretungen einladen und Veranstaltungen zur politischen Bildung organisieren - dann aber in eigener Verantwortung bzw. mindestens als Mitveranstalter und nicht als Raumvergabe oder Parteiveranstaltung.
5. Die jeweiligen Nutzungsregelungen, namentlich Benutzungsordnungen, Satzungen für die Überlassung von Bildungseinrichtungen in städtischen Gebäuden (d.h. städtische Kindertagesstätten, Schulen, Musikschule der Stadt Ulm, Jugendhäuser der Stadt Ulm), Mietbedingungen etc. sind anzupassen.